



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 232-0
W1112 6
W1112 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek- Abteilung MR20
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellernreihe 135
22179 Hamburg

Telefon
Fax

pk36@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter

Datum 06.11.2017

Aktenzeichen **036/8V/0712854/2017**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Bezirksamt Wandsbek

Eng. G.E. 11/17

16/11/17 - 09.11.17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Malvenstieg (Einmündungsbereich zur August-Krogmann-Straße)
2. Unter Anwendung von § 45(1) StVO wird für die Straße **Malvenstieg**

das Aufstellen eines weiteren VZ 274.1 StVO (Rückseite VZ 274.2) auf der rechten Fahrbahnseite angeordnet.

3. Begründung:

In der Straße Malvenstieg (Einmündungsbereich August-Krogmann-Straße) ist es erforderlich, auf Höhe des bereits dort befindlichen VZ 274.1 StVO ein weiteres VZ 274.1 StVO (Rückseite VZ 274.2) aufzustellen.

Dieses wird auf Grund der besseren Erkennbarkeit der Tempo 30 Zone notwendig.

4. Diese Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:
Die Montage eines VZ Trägers mit den VZ 274.1 StVO sowie VZ 274.0 StVO
5. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
6. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.21.



POLIZEI
Hamburg

WIK 23
WIK 232-0
WIK 6
WIK 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter/in

Bezirksamt Wandsbek

Eing.

2017

Aktenzeichen **038/8V/0720384/2017**
Datum 08.11.2017

166117-13 M.A.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rokeshöhe

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rokeshöhe

folgendes an:

Wegordnung des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ in den beiden Zufahrtbereichen August-Krogmann-Straße und In den Hörsten

3 Begründung

Die Anordnung stammt aus dem Jahr 1998 und ist nach heutiger Rechtslage unzulässig.
Bei der Rokeshöhe handelt es sich um eine Privatstraße.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

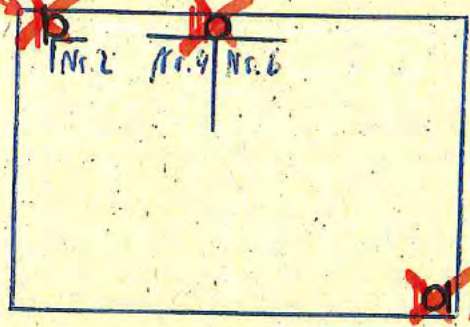
Verteiler

Ablage

Abbau
Anbringen eines
VZ 283-10 StVO

Abbau
Rufstellen eines
VZ 250 StVO
mit 2 1020-30 StVO
und VZ 283-20 StVO

Hindlerstraße



Abbau
Anbringen eines
VZ 250 StVO
mit 2 1020-30 StVO

Rokeshöhe

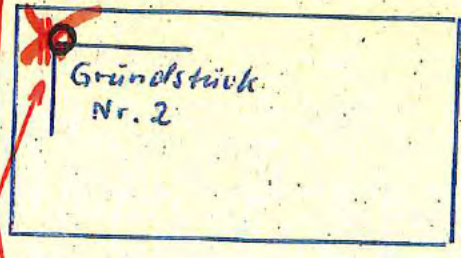


Hörstern-
stieg

August-Krogmann-Straße

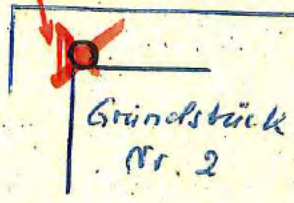
In den Hörstern

Krumbeksweg



Stühtsweg

Abbau
Rufstellen eines
VZ 250 StVO
mit 2 1020-30 StVO



24.9.98



POLIZEI
Hamburg

WI 112 23
WI 112 232-D
WI 112 6
WI RV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
SachbearbeiterIn

Bezirksamt Wandsbek

Eing

11.11.2017

Öffentlicher Raum

Aktenzeichen **038/8V/0720371/2017**
Datum 08.11.2017

1641/17 - 13. M. M.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Krumbeksweg

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Krumbeksweg

folgendes an:

Wegordnung des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen "Anlieger frei"

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen "Anlieger frei"

3 Begründung

Die Anordnung stammt aus dem Jahr 1998 und ist nach heutiger Rechtslage unzulässig.

Gemäß § 45(9) StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefährdungslage lässt sich aus Sicht des PK 382 auch nach Auswertung der Verkehrsunfalllage nicht begründen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzutellen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

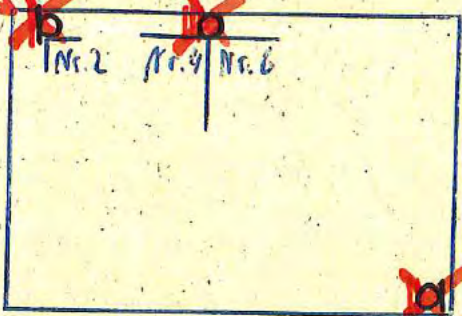
Verteiler

Ablage

Abbau
Anbringen eines
VZ 283-10 S4VO

Abbau
Rüfstellen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO
und VZ 283-20 S4VO

Hindlerstraße



Abbau
Anbringen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO

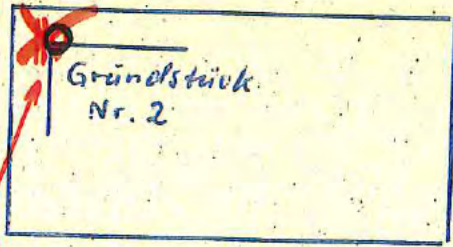
Rokeshöhe



Hörsten-
stieg

In den Hörsten

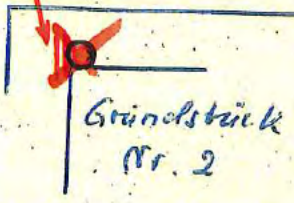
Krumbeksweg



August-Krogmann-Straße

Abbau
Rüfstellen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO

Stühtsweg



24.9.98



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 212-0
W1112 6
W1112 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK382-StVB
Scharbeutzter Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR-G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Eing

201

Aktenzeichen 038/8V/0720332/2017
Datum 08.11.2017

163117-13.M.11

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hudlemstraße

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hudlemstraße

folgendes an:

Wegordnung des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“
und Abbau des VZ 283-10 und 283-20 Hudlemstraße 2 - 4

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“
- Abbau des VZ 283-10 und 283-20 StVO Hudlemstraße 2 - 4

3 Begründung

Die Anordnung stammt aus dem Jahr 1998 und ist nach heutiger Rechtslage unzulässig. Gemäß § 45(9) StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefährdungslage lässt sich aus Sicht des PK 382 auch nach Auswertung der Verkehrsunfalllage nicht begründen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

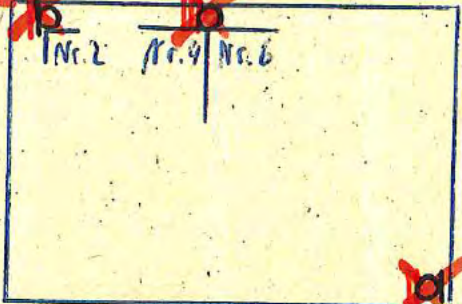
Verteiler

Ablage

Abbau
Anbringen eines
VZ 283-10 S4VO

Abbau
Rüfstellen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO
und VZ 283-20 S4VO

Hindlerstraße



Abbau
Anbringen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO

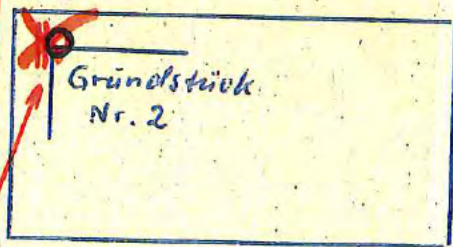
Rokeshöhe



In den Hörsten

Hörsten-
stieg

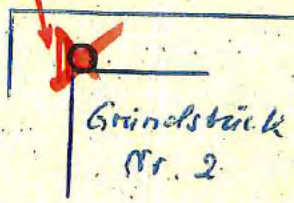
Krumbelweg



August-Krogmann-Straße

Abbau
Rüfstellen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO

Stühtsweg



24.9.98



WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
WIKR 6

POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G-2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Eing. 2017

Aktenzeichen 038/8V/0720381/2017
Datum 08.11.2017

1651 17-13.11.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stuhtsweg

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Stuhtsweg

folgendes an:

Wegordnung des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“

3 Begründung

Die Anordnung stammt aus dem Jahr 1998 und ist nach heutiger Rechtslage unzulässig. Gemäß § 45(9) StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefährdungslage lässt sich aus Sicht des PK 382 auch nach Auswertung der Verkehrsunfalllage nicht begründen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

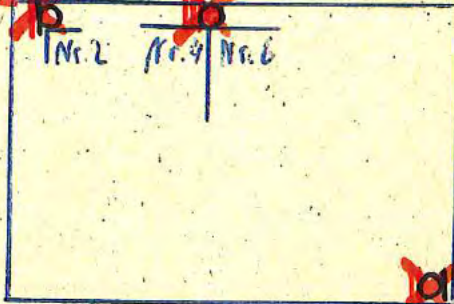
Verteiler

Ablage

Abbau
Anbringen eines
VZ 283-10 S4VO

Abbau
Rüststellen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO
und VZ 283-20 S4VO

Händlerstraße



Abbau
Anbringen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO

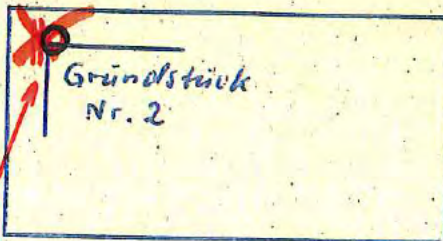
Rokeshöhe



Hörsten-
stieg

In den Hörsten

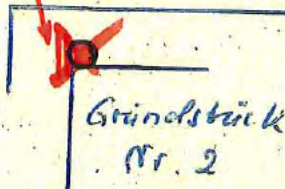
Krümbelweg



Rüst-Krogmann-Straße

Stühtsweg

Abbau
Rüststellen eines
VZ 250 S4VO
mit 2 1020-30 S4VO



24.9.98



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23

WIKR 232-0

WIKR 6

WIKR 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W-MR
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellernreihe 135
22179 Hamburg

Telefon
Fax

pk36@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eng. 21.11.2017

Management

Datum 23.11.2017

Aktenzeichen 036/8V/0755844/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

184/17 - 29.11.17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Hellbrookkamp (Höhe Hausnummer 32 und gegenüber)
2. StVB-Anordnung des Polizeikommissariats 36 (PK 36) vom 02.04.2003
3. Unter Anwendung des §45 (1) StVO wird für die Straße

Hellbrookkamp

unter Aufhebung der Bezugsanordnung des PK 36 vom 02.04.2003 das Verkehrszeichen (VZ) 314 (Parken) StVO, VZ 314-10 (Parken Anfang), die zeitlichen Beschränkungen durch Zusatzzeichen (ZZ) 1040-32 (Parkescheibe) StVO und ZZ 1040-30 (06:00 bis 22:00 Uhr) StVO weggeordnet.

4. Begründung

Das Parken mit der zeitliche Beschränkung wurde für die ehemalige Geschäfts- und Ladenzeile eingerichtet. Nach dem Wegfall dieser, ist eine zeitliche Beschränkung für diesen Bereich nicht mehr notwendig.

5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen notwendig:
 - Demontage von 2 ZZ 1040-32 StVO
 - Demontage von 2 ZZ 104230 StVO
 - Demontage von VZ 314 und VZ 314-10
6. Unter Hinweis auf §45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen
7. Erledigungsvermerk bitte an PK362.21

Bezirksamt Wandsbek
Emp. 01. DEZ. 2017
Management des öffentlichen Raumes



PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Wandsbek - Tiefbauabteilung
W/MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

187/17-01/12.1

WIMR 23
POLIZEI WIMR 232-0
Hamburg
WIMR G
WIKV G

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutler Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Aktenzeichen 038/8V/0768259/2017
Datum 28.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Mahlhaus 1 d

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Mahlhaus 1 d

folgendes an:

Abbau überflüssiger Verkehrszeichen: hier: VZ 125 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des VZ 125 StVO mit Träger

3 Begründung

Bei der Straße Mahlhaus handelt es sich um eine Bügelstraße mit Einbahnstraßenführung in nord-südlicher Richtung.

Aus Richtung Süden ist die Zufahrt von der August-Krogmann-Straße zu den Parkplätzen von Schweinske, der Autovermietung und der Ladenzeile durch VZ 267 StVO mit Zusatzzeichen 1004 „30 m“ gewährleistet.

In Höhe des jetzigen VZ 125 StVO vor Hausnummer 1 d besteht die beschriebene Einbahnstraßenregelung, mit Gegenverkehr ist hier nicht zu rechnen. Insofern entfällt die Notwendigkeit für das VZ 125 StVO.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

Bezirksamt Wandsbek

Emp. 30. NOV. 2017

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIHR 21-5
WIHR 23
WIHR 232-0

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift zurücksenden
Polizei Hamburg, VD 52, Postfach 60 02 80, D - 22202 Hamburg

Verkehrsdirektion / VD 52
Zentrale Straßenverkehrsbehörde

WIHR 6
WISVG

**Landesbetrieb Straßen, Brücken
und Gewässer
Planung und Entwurf Stadtstraßen
Lichtsignalanlagen**

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg
040 - 4286 - 55483 (Durchwahl)
040 - 4286 - 55419
vd52@polizei.hamburg.de

LSBG / S 1

Nachrichtlich: PK 362

Hamburg, den 29.11.2017

1861A - 30. M. A.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

- Schreiben S 1, Frau Dau vom 23.11.2017 -

LZA Steilshooper Allee / Ellernreihe, 19541, 1668
Zusätzliche Pfeilmarkierung und Hinweistafeln

Lageplan 08/1668-04-03, Änderung 4 vom 16.11.2017

Zu Az.: VD 52 / 7 - 0840

VD 52 stimmt den übersandten Unterlagen zu und erteilt die hierfür erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (3) Straßenverkehrsordnung (StVO).

Begründung:

Nachdem die Ummarkierung Steilshooper Allee / Ellernreihe durchgeführt wurde entstehen nun Irritationen in Knotenmitte über die Führung des vorbeifahrenden Verkehrs aus / in Rtg. Ellernreihe. Hintergrund mag die „Kuppe“ in Knotenmitte sein. Die Markierungen der Aufstelltaschen bzw. Geradeauspfeile sind aufgrund der Kuppe beim Annähern nicht zu sehen.

Um die Verkehrsführung zu verdeutlichen ist die Aufstellung zweier Hinweistafeln für die Dauer von 4 Monaten in der Ellernreihe Nord und Süd und zusätzliche Markierungen im Knotenarm Ellernreihe Süd erforderlich.